

Amt für Soziales und Inklusion - Stationäre Leistungen (Pflege) -Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach Postanschrift
Der Landrat
Postfach 20 04 50
51434 Bergisch Gladbach

Kontakt Telefon: E-Fax: E-Mail:

02202-13-0 02202-13-10 64 65 Heimpflege@rbk-online.de

Bankverbindung

IBAN: DE 93 3705 0299 0311 0012 06

BIC: COKSDE33XXX

Fragen & Antworten zur Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

1. Was ist "Hilfe zur Pflege" und wann kann ich sie beantragen?

Die *Hilfe zur Pflege* ist eine Leistung der Sozialhilfe nach dem 7. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Sie unterstützt pflegebedürftige Menschen finanziell, wenn die eigenen Mittel (z. B. Einkommen, Vermögen oder Pflegegeld) nicht ausreichen, um die Kosten für Kurzzeit-, Tagesoder stationäre Pflege zu tragen.

Wenn Hilfe zur Pflege gewährt wird, können – abhängig von der Einkommenshöhe – gleichzeitig auch Leistungen der *Grundsicherung nach dem 4. Kapitel* bzw. *Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII* erfolgen.

2. Wie unterscheidet sich "Pflegewohngeld" von der Sozialhilfe?

In vielen stationären Einrichtungen wird vorrangig *Pflegewohngeld* nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) gewährt.

Dieses ist separat zu beantragen und keine Sozialhilfe, sondern ein Zuschuss des Landes NRW zu den Investitionskosten des Pflegeheims.

Pflegewohngeld kann zusätzlich zur Hilfe zur Pflege gewährt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Heimanerkennung, finanzielle Bedürftigkeit, Pflegegeldleistungen).

Erkundigen Sie sich bitte in Ihrem Pflegeheim nach den geltenden Bedingungen zur Heimanerkennung.

Wenn das Einkommen eine bestimmte Höhe überschreitet, kann es sein, **dass** nur ein Anspruch auf Pflegewohngeld **b**esteht ("*Pflegewohngeld-Selbstzahler*").

3. Worin liegt der Unterschied zwischen Pflegewohngeld und Wohngeld?

Wohngeld wird nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) von Städten und Gemeinden auf Antrag gewährt.

Es ist eine vorrangige Leistung vor der Sozialhilfe.

4. Wer kann Hilfe zur Pflege erhalten?

Sie können Hilfe zur Pflege erhalten, wenn:

- Sie pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind,
- eine Heimnotwendigkeit vorliegt,
- Sie stationär (dauerhaft, in Kurzzeit- oder Tagespflege) untergebracht sind,
- Ihre eigenen Einkünfte und Ihr Vermögen nicht ausreichen, um die Pflegekosten zu tragen, und
- Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland liegt.

5. Wann sollte ich den Antrag stellen?

Der Antrag sollte spätestens am Tag der Heimaufnahme beim Sozialamt eingehen. Eine spätere Antragstellung wirkt nicht rückwirkend. Stellen Sie den Antrag daher am besten frühzeitig.

6. Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Je nach individueller Situation können folgende Unterlagen erforderlich sein:

Allgemeine Unterlagen

- Pflegegeldbescheid der stationären Pflege (sofern vorhanden)
- Aktuelles MD-Gutachten
- Vollmacht oder Betreuungsausweis (bei Antragstellung für andere Personen)
- Nachweise über Einkommen und Vermögen

Zusätzlich, falls zutreffend

- Schwerbehindertenausweis (falls noch nicht vorhanden: bitte beantragen und später nachreichen)
- Scheidungsurteil bzw. Unterhaltsurteil (bei Geschiedenen)
- Versichertenkarte der Krankenkasse (bei Beantragung eines Zuzahlungsdarlehens)
- Bescheid oder Antrag zur Eingliederungshilfe
- Mietbescheinigung und Kündigungsbestätigung (wenn es um Mietkosten geht)

7. Wie wird mein Einkommen und Vermögen berücksichtigt?

Ihr Einkommen (z. B. Renten) wird zur Deckung der Heimkosten herangezogen. Vermögen bleibt bis zu folgenden Freibeträgen geschützt:

- 10.000 € für Alleinstehende
- 20.000 € für Ehepaare

8. Was passiert mit meiner bisherigen Wohnung oder Immobilie?

Bei einer dauerhaften Heimunterbringung sollte eine Mietwohnung zeitnah gekündigt werden.

Eigentum ist – sofern kein Ehepartner darin wohnt – gegebenenfalls zu verwerten.

Lebt noch ein Angehöriger im Haus, kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden, das später zurückgezahlt wird.

9. Erhalte ich weiterhin ein Taschengeld im Heim?

Ja.

Bewohner:innen stationärer Pflegeeinrichtungen, die Sozialhilfe oder Pflegewohngeld erhalten, bekommen weiterhin ein sogenanntes *Taschengeld*.

Dieses setzt sich zusammen aus:

- dem Barbetrag nach § 27b Abs. 2 SGB XII (derzeit 152,01 € monatlich)
- der Bekleidungspauschale, die von der Kommune festgelegt wird (im Rheinisch-Bergischen Kreis aktuell 37,42 € monatlich)

In der Regel führt die Einrichtung ein *Taschengeldkonto*, auf das diese Beträge direkt überwiesen werden.

Auch bei reinem Pflegewohngeldbezug werden Barbetrag und Bekleidungspauschale in den Bedarf einbezogen.

10. Was ist ein Zuzahlungsdarlehen und wann bekomme ich es?

Aus dem Barbetrag sind unter anderem Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten (z. B. Arzneimittelzuzahlungen).

Die jährliche Belastungsgrenze beträgt im Jahr 2025:

- 135,12 € bzw.
- 67,56 € für chronisch Kranke.

Wenn diese Zuzahlungen zu Beginn des Jahres eine finanzielle Belastung darstellen, kann ein zinsloses Zuzahlungsdarlehen des Sozialamts gewährt werden.

Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Rahmen des Antrags auf Hilfe zur Pflege geprüft.

11. Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags?

Bitte informieren Sie die Einrichtung unverzüglich, dass ein Antrag gestellt wurde.

Die Bearbeitung beginnt, sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen.

Die Dauer hängt vom Einzelfall ab; häufige Verzögerungen entstehen durch fehlende Unterlagen.

Damit das Sozialamt mit der Einrichtung kommunizieren darf, ist eine zweiteilige Datenschutzerklärung **e**rforderlich.

12. Was tun, wenn Unterlagen fehlen oder schwer zu beschaffen sind?

Geben Sie dies bei der Antragstellung an. Fehlende Unterlagen können in der Regel nachgereicht werden.

13. Wer hilft mir beim Ausfüllen und Einreichen des Antrags?

Unterstützung erhalten Sie von:

- Angehörigen, bevollmächtigten Personen oder gesetzlichen Betreuer:innen,
- Pflegeeinrichtungen oder Sozialdiensten im Krankenhaus,
- ggf. durch das Sozialamt selbst.

Eine formlose Vollmacht reicht in den meisten Fällen aus.